

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und Landesentwicklung
strassenrecht@smil.sachsen.de

Ihre Ansprechperson
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
63-4003/65/156

Ihre Nachricht vom
29. September 2025

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/56-NKR

Dresden,
14. Oktober 2025

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Straßenrechts und des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine
davon Kommunen	keine
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte jährliche Entlastungen
jährlicher Personalaufwand	-540.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	-370.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen
jährlicher Personalaufwand	-1,4 Mio. Euro
jährlicher Sachaufwand	-150.000 Euro
Weitere Wirkungen	Erhöhung bestimmter Geldbußen von bisher bis zu 500 Euro auf künftig bis zu 1.000 Euro, schnellere und kostengünstigere Planungsverfahren



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnenlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die spürbare Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung des Freistaates und der Kommunen ausdrücklich. Er bedauert jedoch die Abkehr von der geplanten Digitalisierung der Bestandsverzeichnisse in den Gemeinden.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit den Änderungen sollen unter anderem:

- die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen erleichtert,
- die Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung berücksichtigt,
- Planungs- und Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt,
- der Ausbau der Mobilfunknetze entlang von Straßen erleichtert und
- bei Kreuzungen öffentlicher Straßen Gemeinden ein finanzieller Ausgleich gewährt

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL)

Das Ressort führt aus, dass es für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu signifikanten Entlastungen kommt.

Zudem schätzt das Ressort bei der Verwaltung des Freistaates eine Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von 540.000 Euro und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von 370.000 Euro sowie bei der Verwaltung der kommunalen Ebene eine Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von 1,4 Mio. Euro und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von 150.000 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Die Änderungen haben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht für Grundstückseigentümer und andere zum Grundstücksbesitz berechtigte Personen für die vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht für Grundstückseigentümer und andere zum Grundstücksbesitz berechtigte Personen für die vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Angaben zur Anzahl der Behörden und der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstammen den Angaben des zuständigen Staatsministeriums aus einer vorherigen Befassung des Sächsischen Normenkontrollrats mit einer vorherigen Version des Gesetzentwurfes.

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 SächsStrG-E entfällt bei Umstufungen für die zuständigen Behörden ein gesondertes Widmungsverfahren. Grob geschätzt fällt pro Behörde ein Verfahren pro Jahr an und pro Verfahren wird ein Zeitaufwand von

20 Stunden eingespart. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -1.540 Euro [(ein Fall x -14 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahnguppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (ein Fall x -6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -157 Euro (ein Fall x -20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder Besitzteinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Durch die Änderung im § 11 Absatz 4 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren. Pro Jahr wird sachsenweit grob geschätzt von zehn Fällen ausgegangen. Dabei kann pro Fall insgesamt ein Zeitaufwand von 80 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -30.804 Euro [(10 Fälle x -28 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (10 Fälle x -12 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -3.148 Euro (10 Fälle x -40 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch den neuen § 27 Absatz 2 Satz 4 SächsStrG-E kann die Straßenbaubehörde bei Gefahr im Verzug schneller und mit weniger Aufwand die Schutzmaßnahmen vornehmen. Grob geschätzt kommt durchschnittlich eine Beseitigung pro Jahr pro Straßenbaubehörde vor und es wird damit pro Beseitigung ein Zeitaufwand von 15 Stunden eingespart. Beim LaSuV kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -1.155 Euro [(ein Fall x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (ein Fall x -4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -118 Euro (-15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Es wird geschätzt, dass von der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 2 SächsStrG-E künftig sachsenweit zehn Fälle pro Jahr betroffen sein könnten. Die Berechnung des

Vorteilsausgleichs erfolgt durch die Behörde, die auch das Bauwerk plant/baut. Der Zeitaufwand für die Berechnung wird auf 8 Stunden pro Fall geschätzt. Unter der Annahme, dass jeweils die Hälfte der Fälle beim Freistaat und bei den Landkreisen anfällt, entstehen beim Freistaat ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.080 Euro [(5 Fälle x 5,6 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (5 Fälle x 2,4 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 315 Euro (5 Fälle x 8 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Ergänzung des § 31 Absatz 1 SächsStrG-E wird das Verfahren in der Praxis vereinfacht. Es wird pro Jahr grob geschätzt von 13 Fällen in Sachsen ausgegangen. Pro Fall wird von einer Zeitersparnis von insgesamt 24 Arbeitsstunden ausgegangen. Insofern kommt es beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -12.014 Euro [(13 Fälle x -8,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (13 Fälle x -3,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.228 Euro (13 Fälle x -12 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Änderung im § 39 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG-E können Planfeststellungsverfahren für Radwege als Bestandteil von Staatsstraßen und Kreisstraßen entfallen. Es wird grob geschätzt, dass dies sachsenweit pro Jahr drei Fälle betrifft. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) können pro Fall 105 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -24.221 Euro [(3 Fälle x -73 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -32 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.479 Euro (3 Fälle x -105 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Definition des Begriffes der „Änderung“ in § 39 Absatz 1a SächsStrG-E soll klargestellt werden, dass bloße Unterhaltungsmaßnahmen, nicht planfeststellungspflichtig sind. Es wird grob geschätzt davon ausgegangen, dass damit sachsenweit pro Jahr drei Fälle in Zukunft nicht mehr das Verfahren der Planfeststellung durchlaufen müssen. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) können pro Fall 105 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen

Personalaufwandes in Höhe von -24.221 Euro [(3 Fälle x -73 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -32 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.479 Euro (3 Fälle x -105 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Möglichkeit der fakultativen Planfeststellung in § 39 Absatz 1b SächsStrG-E kann sich der Erfüllungsaufwand bei der Planfeststellungsbehörde und beim Straßenbaulastträger erhöhen. Es wird grob geschätzt sachsenweit pro Jahr von zwei Fällen ausgegangen. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) hätten dann pro Fall 105 Arbeitsstunden Mehraufwand. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 16.172 Euro [(2 Fälle x 73,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (2 Fälle x 31,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.417 Euro (2 Fälle x 105 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Änderung im § 39 Absatz 8 SächsStrG-E hat die Landesdirektion Sachsen zwar für die Verlängerung ein neues Verfahren durchzuführen, mit dem Aufwand einhergeht, gleichzeitig wird aber durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Plans ein neues aufwendiges Planfeststellungsverfahren entbehrlich. Es wird geschätzt, dass dies sachsenweit einen Fall pro Jahr betrifft. Die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde und der Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) können pro Fall 105 Arbeitsstunden einsparen. Die vorgenannten Reduzierungen sind insgesamt nur mit 50 Prozent anzusetzen, da das Verfahren zur Verlängerung mit 50 Prozent des Planfeststellungsverfahrens angesetzt wird. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -4.037 Euro [(ein Fall x -73 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (ein Fall x -32 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) / 2] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -413 Euro (ein Fall x -105 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 2).

Die Änderung in Nummer 2 der Anlage 1 SächsUVPG-E führt dazu, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei bloßen Unterhaltungsmaßnahmen besteht, wenn diese keine Änderung sind. Grob geschätzt kommt es dadurch beim Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -208.066 Euro (5 Fälle x -699,5 Stunden x 59,49 Euro

Personalkosten LG/E 2.1). Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -177.525 Euro [(5 Fälle x -699,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten) -150.000 Euro für die Beauftragung externer Büros].

Durch die Aufnahme der unselbständigen Radwege in Nummer 3 der Anlage 1 SächsUVPG-E besteht in bestimmten Gebieten keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Grob geschätzt kommt es dadurch beim Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -138.760 Euro (5 Fälle x -466,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1). Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -118.357 Euro [(5 Fälle x -466,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten) -100.000 Euro für die Beauftragung externer Büros]. Bei der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes von geschätzt -28.175 Euro [(3 Fälle x -30 Stunden x 59,49 Personalkosten LG/E 2.1) + (3 Fälle x -90 Stunden x 84,52 Personalkosten LG/E 2.2)]. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.833 Euro (3 Fälle x -120 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Aufnahme der Radschnellverbindungen in Nr. 3 der Anlage 1 SächsUVPG-E besteht in bestimmten Gebieten keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Grob geschätzt kommt es dadurch beim Straßenbaulastträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -69.365 Euro (2 Fälle x -583 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1). Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -59.176 Euro [(2 Fälle x -583 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten) -50.000 Euro für die Beauftragung externer Büros]. Bei der Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes von geschätzt -18.783 Euro [(2 Fälle x -30 Stunden x 59,49 Personalkosten LG/E2.1) + (2 Fälle x -90 Stunden x 84,52 Personalkosten LG/E2.2)]. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -2.833 Euro (3 Fälle x -120 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch die Änderung im § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsStrG-E müssen die unteren Straßenaufsichtsbehörden nicht mehr bei allen Gemeindeverbindungsstraßen eine Widmung verfügen. Grob geschätzt betrifft dies pro Jahr eine Straße pro Landkreis. Der Zeitaufwand, der zukünftig entfällt, wird auf 15 Stunden pro Fall geschätzt. Insofern kommt es bei den Landkreisen zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -11.552 Euro [(10 Fälle x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahnguppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (10 Fälle x -4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.181 Euro (10 Fälle x -15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)].

Durch § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 SächsStrG-E entfällt bei Umstufungen für die zuständigen Behörden ein gesondertes Widmungsverfahren. Grob geschätzt fällt pro Behörde ein Verfahren pro Jahr an und pro Verfahren wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden eingespart. Bei 418 Städten und Gemeinden, drei Kreisfreien Städten und 10 Landkreisen kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -663.835 Euro [(431 Fälle x -14 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde Laufbahnguppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (431 Fälle x -6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -67.839 Euro (431 Fälle x -20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung)].

Durch die Streichung von § 7 Absatz 3 Satz 5 und 6 SächsStrG-E entfällt das Einvernehmens-Verfahren zwischen den Beteiligten. Grob geschätzt kommt dies pro Gemeinde einmal in fünf Jahren vor. Laut Ressort wird pro Verfahren ein Zeitaufwand von 20 Stunden eingespart. Bei 421 Städten und Gemeinden im Freistaat kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -129.687 Euro [(421 Fälle x -14 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (421 Fälle x -6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) / 5 Jahre] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -13.253 Euro (421 Fälle x -20 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 5 Jahre).

In § 9a SächsStrG-E wird eine Duldungspflicht der Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten für die vorübergehende Inanspruchnahme begründet. Damit sind gegebenenfalls langwierige Verhandlungen über Bauerlaubnisse oder

Besitzeinweisungsverfahren für die vorübergehende Nutzung bei unerheblichen Umgestaltungen nicht mehr erforderlich. Dies führt zu einer nicht quantifizierten jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Durch die Änderung im § 11 Absatz 4 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren. Pro Jahr wird sachsenweit grob geschätzt von zehn Fällen ausgegangen. Dabei kann pro Fall ein Zeitaufwand von 80 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es bei den Landkreisen, Kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -30.804 Euro [(10 Fälle x -28 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (10 Fälle x -12 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -3.148 Euro (10 Fälle x -40 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Hier äußert der Sächsische Landkreistag im Rahmen der Anhörung, dass als Folge der beabsichtigten Änderung in § 7 SächsStrG-E zu erwarten sei, dass eine Vielzahl von Abstufungen vorgenommen werde. Die neuen Träger der Straßenbaulast hätten sodann einen erheblichen Aufwand diesen Anspruch gemäß § 11 Absatz 4 SächsStrG-E zu bemessen.

Durch die Ergänzungen im § 17 Absatz 2 SächsStrG-E wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren, da die Behörden nun in diesen Fällen nicht mehr zivilrechtlich gegen den Schädiger vorgehen müssen. Es wird sachsenweit grob geschätzt von 26 Fällen im Jahr ausgegangen. Pro Fall kann dabei insgesamt ein Zeitaufwand von 24 Stunden eingespart werden. Insofern kommt es bei den Kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -44.931 Euro [(26 Fälle x -12 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (26 Fälle x -12 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -4.911 Euro (26 Fälle x -24 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch den neuen § 27 Absatz 2 Satz 4 SächsStrG-E kann die Straßenbaubehörde bei Gefahr im Verzug schneller und mit weniger Aufwand die Schutzmaßnahmen vornehmen. Grob geschätzt kommt durchschnittlich eine Beseitigung pro Jahr pro Straßenbaubehörde vor und es wird damit pro Beseitigung ein Zeitaufwand von 15 Stunden eingespart. Bei 431 Straßenbaubehörden auf kommunaler Ebene kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -497.876 Euro [(431 Fälle x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (431 Fälle x -4,5 Stunden x 59,49 Euro

Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -50.880 Euro (431 kommunale Behörden x -15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Es wird geschätzt, dass von der Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 2 SächsStrG-E künftig sachsenweit zehn Fälle pro Jahr betroffen sein könnten. Die Berechnung des Vorteilsausgleichs erfolgt durch die Behörde, die auch das Bauwerk plant/baut. Der Zeitaufwand für die Berechnung wird auf 8 Stunden pro Fall geschätzt. Unter der Annahme, dass jeweils die Hälfte der Fälle beim Freistaat und bei den Landkreisen anfällt, entstehen auf kommunaler Ebene ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.080 Euro [(5 Fälle x 5,6 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (5 Fälle x 2,4 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 315 Euro (5 Fälle x 8 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Ergänzung des § 31 Absatz 1 SächsStrG-E wird das Verfahren in der Praxis vereinfacht. Es wird pro Jahr grob geschätzt von 13 Fällen in Sachsen ausgegangen. Pro Fall wird von einer Zeitersparnis von insgesamt 24 Arbeitsstunden ausgegangen. Insofern kommt es bei den Landkreisen, Kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -12.014 Euro [(13 Fälle x -8,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (13 Fälle x -3,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.228 Euro (13 Fälle x -12 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Änderung im § 39 Absatz 1 Satz 2 SächsStrG-E können Planfeststellungsverfahren für Radwege als Bestandteil von Staatsstraßen und Kreisstraßen entfallen. Es wird grob geschätzt, dass dies sachsenweit pro Jahr drei Fälle betrifft. Die Straßenbaulastträger (Landkreise) können insgesamt pro Fall 15 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -3.465 Euro [(3 Fälle x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -354 Euro (3 Fälle x -15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Definition des Begriffes der „Änderung“ soll klargestellt werden, dass bloße Unterhaltungsmaßnahmen, nicht planfeststellungspflichtig sind. Es wird grob geschätzt davon ausgegangen, dass damit sachsenweit pro Jahr drei Fälle in Zukunft nicht mehr

das Verfahren der Planfeststellung durchlaufen müssen. Die Straßenbaulastträger (Landkreise) können pro Fall 15 Arbeitsstunden einsparen. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -3.465 Euro [(3 Fälle x -10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (3 Fälle x -4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -354 Euro (3 Fälle x -15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Möglichkeit der fakultativen Planfeststellung kann sich der Erfüllungsaufwand bei der Planfeststellungsbehörde und beim Straßenbaulastträger erhöhen. Es wird grob geschätzt sachsenweit pro Jahr von zwei Fällen ausgegangen. Die Straßenbaulastträger (Landkreise) hätten dann pro Fall 15 Arbeitsstunden Mehraufwand. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2.310 Euro [(2 Fälle x 10,5 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (2 Fälle x 4,5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1)] und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 236 Euro (2 Fälle x 15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Änderung im § 39 Absatz 8 SächsStrG-E hat die Landesdirektion Sachsen zwar für die Verlängerung ein neues Verfahren durchzuführen, mit dem Aufwand einhergeht, gleichzeitig wird aber durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Plans ein neues aufwendiges Planfeststellungsverfahren entbehrlich. Es wird geschätzt, dass dies sachsenweit einen Fall pro Jahr betrifft. Die Straßenbaulastträger (Landkreise) können pro Fall 15 Arbeitsstunden einsparen. Die vorgenannten Reduzierungen sind insgesamt nur mit 50 Prozent anzusetzen, da das Verfahren zur Verlängerung mit 50 Prozent des Planfeststellungsverfahrens angesetzt wird. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -571 Euro [(ein Fall x -10 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (ein Fall x -5 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) / 2] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -59 Euro (ein Fall x -15 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten / 2).

Die Änderung im § 54 Absatz 4 SächsStrG-E wird dazu führen, dass keine Verfahren zur Widerlegung der Vermutung durchgeführt werden. Grob geschätzt wird sachsenweit pro Jahr von 13 Fällen und einer Einsparung von 32 Arbeitsstunden pro Fall ausgegangen. Insofern kommt es bei den Städten und Gemeinden zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -32.037 Euro [(13 Fälle x -22,4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) + (13 Fälle x -9,6 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten

LG/E 2.1)] und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -3.274 Euro (13 Fälle x -32 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.5. Weitere Wirkungen

In § 52 Absatz 2 SächsStrG-E wird die Geldbuße für bestimmte Ordnungswidrigkeiten von bisher bis zu 500 Euro auf künftig bis zu 1.000 Euro erhöht.

Die Änderungen in § 39 SächsStrG-E sollen der Planungsbeschleunigung dienen. Dadurch können Planungsverfahren schneller und damit kostengünstiger erfolgen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die spürbare Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung des Freistaates und der Kommunen ausdrücklich. Er bedauert jedoch die Abkehr von der geplanten Digitalisierung der Bestandsverzeichnisse in den Gemeinden.

gez. Birgit Munz
Vorsitzende

gez. Mischa Woitscheck
Berichterstatter